

Statuten des Schiedsrichterverband Berner Oberland

I Name, Sitz und Aufbau

Art. 1 Unter dem Namen Schiedsrichterverband Berner Oberland (nachstehend SVBO benannt), haben sich die Schiedsrichter des Schweizerischen Schiedsrichterverband (SSV), Teilverband Berner Oberland, zu einem Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz an der jeweiligen Postfachadresse (SVBO, Postfach 191, 3602 Thun) im Verbandsgebiet zusammen geschlossen.

Art. 2 Der SVBO ist ein Teilverband des Schweizerischen Schiedsrichterverband Bern/Jura (SSVBJ). Statuten und Beschlüsse des SSV und des SSVBJ sind für den SVBO verbindlich.

II Zweck

Art. 3 SVBO setzt sich im Rahmen der Statuten des SSV und des SSVBJ für das Schiedsrichterwesen ein. Die minimalen Anforderungen bezwecken folgendes:

- a) Gleichstellung aller Mitglieder des SSVBJ
- b) Einschränkung der Unterschiede der einzelnen Teilverbände des SSVBJ

Er stellt sich insbesondere zur Aufgabe:

- a) die Förderung und Betreuung seiner Mitglieder im Schiedsrichterwesen
- b) die Hebung und Förderung des Ansehens des Schiedsrichterverbandes
- c) die Wahrung und Vertretung der Interessen der Mitglieder
- d) die Pflege der Kameradschaft, der Geselligkeit und der Solidarität
- e) die Wahrung eines guten Einvernehmens zwischen den Behörden des Fussballverband Bern/Jura (FVBJ), des Schweizerischer Firmensportverband (SFS) und SSV sowie der Fussballvereine
- f) die Werbung neuer Mitglieder für das aktive Schiedsrichteramt

Zusätzlich obliegen folgende Aufgaben:

- a) Betreuung der Anfänger-Schiedsrichter
- b) Sportbetrieb

- c) Weiterbildung
- d) Wahrung und Pflege eines guten Einvernehmen mit dem entsprechenden Teilverband FVBJ (vorzugsweise durch Einsitzen im entsprechenden Vorstand)

Art. 4 Der SVBO ist konfessionell und politisch unabhängig.

III Mitgliedschaft

A. Arten und Erwerb der Mitglieder

Art. 5 Die Mitgliedschaft des SVBO setzt sich zusammen aus:

- a) **Ehrenmitglieder**
 - 1) Ehrenmitglieder der Region
Vorgehen: Ein schriftlicher Antrag eines Mitgliedes muss bis zum 1. April beim betreffenden Vorstand des Teilverbandes eingereicht werden.
 - 2) Ehrenmitglieder des Teilverbandes
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werde, wer sich um die Sache des SVBO im besonderen oder des Schiedsrichterwesens im allgemeinen ganz besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt anlässlich der Hauptversammlung. Sie kann jedoch nur auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes, welcher bis 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen ist, vorgenommen werden. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf es 2/3 der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- b) **Freimitglieder**
Zu Freimitglieder werden Aktivmitglieder mit 25-jähriger aktiver Tätigkeit ernannt. Diese Ehrung erfolgt anlässlich der Hauptversammlung. Zudem können auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes, welcher bis 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen ist, weitere Personen aus wichtigen Gründen durch die Hauptversammlung zum Freimitglied ernannt werden.
- c) **Aktivmitglieder**
Als Aktivmitglieder des SVBO gelten alle auf der Liste des FVBJ aufgeführten Instruktoern, Inspizienten und Aktivschiedsrichter, die aufgrund ihres Wohnortes in das Gebiet des SVBO fallen. Im Streitfall entscheidet der Vorstand des SSVBJ über die Teilverbandszugehörigkeit endgültig.

- d) **Veteranenmitglieder**
Als Veteranenmitglieder gelten alle Personen, die im Besitz des Schiedsrichterveteranenausweis des SFV sind und zur Zeit der Abgabe dieses Ausweises dem SVBO angehörten.
- e) **Passivmitglieder**
Als Passivmitglieder können Einzelpersonen, welche keiner der unter lit. a) – d) aufgeführten Kategorien angehören, aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jederzeit durch den Vorstand.
- f) **Kollektivmitglieder**
Als Kollektivmitglieder können Personenverbindungen ohne Rechtspersönlichkeit und juristische Personen, insbesondere beim FVBO gemeldete Fussballvereine, aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jederzeit durch den Vorstand.

B. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6 Jedes Mitglied setzt sich für die Ehre und das Ansehen des Schiedsrichterstandes ein. Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten und Beschlüsse des SVBO einzuhalten und den Anordnungen des Vorstandes pünktlich nachzukommen. Mitglieder gemäss Art. 5 lit. c), e) und f) sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet.

Art. 7 Sämtlichen Mitgliedern steht das Recht zu, in allen Fällen auf dem Gebiet des Schiedsrichterwesens den Schutz und die Hilfe des Verbandes anzurufen. Sie haben sich diesbezüglich an den Vorstand zu wenden.

C. Übertritt und Austritt

Art. 8 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied oder umgekehrt kann jederzeit erfolgen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 9 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliches Begehren an den Vorstand erfolgen. Art. 5 lit. c) bleibt vorbehalten. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten des Austretenden unter Vorbehalt von Abs. 3 dieses Artikel.

Bei einem Austritt nach dem 31. August ist der Austretende verpflichtet, seine finanziellen Verpflichtungen für das gesamte Verbandsjahr zu erfüllen.

D. Ausschluss

Art. 10 Bei statutenwidrigen, unehrenhaften oder den Frieden des Vereins störendem Verhalten ist der Vorstand berechtigt, der Hauptversammlung den Ausschluss zu beantragen. Das zum Ausschluss beantragte Mitglied ist schriftlich zu informieren.

Das ausgeschlossene Mitglied schuldet den ganzen Mitgliederbeitrag für das laufende Verbandsjahr.

E. Ehrungen

Art. 11 Die Aktivmitglieder werden in folgenden Intervallen geehrt und mit Folgendem Bedacht:

Nach 10 Jahren	Regionale Auszeichnung
Nach 15 Jahren	Wimpel vom SSVBJ
Nach 20 Jahren	Goldenes Abzeichen SSV
Nach 25 Jahren	Freimitgliedschaft
Nach jeweils 5 weiteren Jahren	Kleines Geschenk

IV Organisation

A. Allgemeines

Art. 12 Die Organe des SVBO sind:

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung des Teilverbandes
- 2) Die ausserordentliche Hauptversammlung des Teilverbandes
- 3) Der Vorstand
- 4) Die Rechnungsrevisoren
- 5) Die Delegierten

Art. 13 Der SVBO ist verpflichtet, am Anfängerkurs präsent zu sein, um den Kontakt mit den Jung-Schiedsrichtern herzustellen und diesen vorzustellen.

Art. 14 Das Verbandsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

B. Hauptversammlung

Art. 15 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Monat Mai statt. Die Teilverbände sind verpflichtet, in einer Vorstandssitzung der Region die Daten so festzulegen, dass am gleichen Tag nur eine Hauptversammlung im Verbandsgebiet des SSVBJ stattfindet.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 5.

Die Einberufung erfolgt durch Einladung an alle Mitglieder gemäss Art. 5 lit. a) – e) schriftlich. Die Einladung enthält eine Traktandenliste. Sie muss mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung erfolgen. Jede auf diese Weise einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Die Aktivmitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet. Unentschuldigtes Fernbleiben wird gemäss Art. 30 gebüsst. Die Entschuldigung ist, ausser in

zwingenden Ausnahmefällen, vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 16 Die ordentliche Hauptversammlung hat insbesondere folgende Geschäfte zu erledigen:

- 1) Begrüssung und Appell
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 4) Jahresbericht des Präsidenten
- 5) Mutationen
- 6) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- 7) Dechargeerteilung an den Teilverbandsvorstand
- 8) Mitgliederbeiträge
- 9) Budget
- 10) Wahlen
 - a) des Vorstandes
 - b) der Rechnungsrevisoren
 - c) der Delegierten
- 11) Anträge
- 12) Ehrungen
- 13) Verschiedenes

Art. 17 Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eintreffend Anträge zur Beschlussfassung an der Hauptversammlung einreichen.

Art. 18 Die Hauptversammlung entscheidet, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies von einem zehntel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Art. 19 Die Wahl der Delegierten erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der Hauptversammlung für zwei Amtsjahre. Als Delegierte können mit Ausnahme der Mitglieder des Regionalvorstandes sämtliche Aktivmitglieder des SVBO gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Präsident, oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Versammlung und die Diskussionen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Reihenfolge der Traktandenliste. Über nicht traktandierte Geschäfte kann keine Abstimmung oder Wahl erfolgen.

Art. 20 Der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung zu verlangen.

Für die Einberufung, Durchführung und Kompetenz gelten die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung.

C. Vorstand

Art. 21 Im Vorstand des SVBO sind mindestens folgende Chargen zu besetzen:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Administrator
- d) Betreuer
- e) Verantwortlicher für das Sportwesen
- f) Beisitzer nach Erfordernis

Der Präsident ist verpflichtet, persönlich an den Vorstandssitzungen der Region teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung obligatorisch. Der Vorstand bestimmt aus seinen gewählten Mitgliedern an der ersten Sitzung den Vizepräsidenten für das laufende Verbandsjahr.

Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind. Die Wahlen werden alternierend durchgeführt, wobei der Präsident und der Kassier in den geraden Jahreszahlen gewählt werden.

Bei statutenwidrigen, unehrenhaften oder den Frieden des Vereins störendem Verhalten ist der Vorstand berechtigt, der Hauptversammlung den Ausschluss zu beantragen. Das zum Ausschluss beantragte Mitglied ist schriftlich zu informieren.

Art. 22 Der Vorstand wird durch schriftliche oder mündliche Einladung an alle Mitglieder einberufen. Der so einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Entscheidungen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Art. 23 Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des SVBO, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Ihm obliegt insbesondere die Gesamte Geschäftsführung und die Vertretung nach aussen.

Für den SVBO zeichnet rechtsverbindlich der Präsident, in Verhinderungsfall der Vizepräsident in Verbindung mit dem zuständigen Vorstandsmitglied. Zur Erledigung gewöhnlicher Korrespondenzen, die in den Aufgabenbereich eines Vorstandsmitgliedes fallen, ist der betreffende Ressortchef unterschriftsberechtigt.

Art. 24 Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei. Gegen Vorweisung von Belegen werden den Vorstandsmitgliedern allfällige Spesen zurückvergütet. Anstelle einer fixen Entschädigung wird jährlich ein Vorstandessen durchgeführt. Über Umfang, Art und Teilnehmer entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder des Regionalvorstandes werden, anstelle einer Entschädigung,

im jährlichen Turnus von den Teilverbänden zu einem geselligen Anlass eingeladen.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 25 Die Hauptversammlung wählt alternierend jährlich zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzmann für die Revision. Kasse und Bücher sind alljährlich mindestens einmal vor der Hauptversammlung zu überprüfen. Die Revisoren haben über das Resultat der Versammlung Bericht zu erstatten. Den Revisoren steht das Recht zu Einsichtnahme in die Bücher und die Kasse jederzeit offen.

V Finanzielles

Art. 26 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27 Über die Mitgliederbeiträge wird gemäss Traktandenliste an der Hauptversammlung abgestimmt.

Der SVBO ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge des Passiv-, Kollektiv- und Veteranenmitglieder, In der Beschaffung von zusätzlichen Mitteln ist der SVBO frei.

Art. 28 Dem Teilverband steht zur Erfüllung seiner Aufgaben ausserhalb des Budgets im Einzelfall ein Betrag von Fr. 1000.- zur Verfügung.

Art. 29 die Rechnungsstellung für die Aktivmitglieder des SVBO erfolgt durch den Regionalkassier SSVBJ bis spätestens 31. August des laufenden Verbandsjahres mit Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Art. 30 Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten und Beschlüsse verstossen, mit einer Busse belegen.

Unentschuldigter Nichtbesuch einer ordentlichen Hauptversammlung wird in jedem Fall gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand bestimmt.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

A. Schlussbestimmungen

Art. 31 Abänderungen oder eine Revision dieser Statuten bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 32 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen Beschluss von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Das Vereinsvermögen ist dem SSVBJ zu Handen eines sich später neu

bildenden Teilverbandes SVBO zu übergeben. Entsteht innert fünf Jahren kein neuer Verein, verfügt der Vorstand des SSVBJ endgültig.

B. Übergangsbestimmungen

Art. 33 Das erste Verbandsjahr nach Inkrafttreten dieser Statuten dauert vom 1. Juni 2001 bis zum 30. April 2002.

Art. 34 Die vorstehenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 25. Mai 2001 in Anwendung von Art. 31 der bisherigen Statuten genehmigt und treten anstelle der Statuten vom 21. Mai 1999 sofort in Kraft.

Thun, 25. Mai 2001

**Schweiz. Schiedsrichterverband Bern/Jura
Teilverband Berner Oberland**

Der Präsident

Der Administrator

sig. Martin Iseli

sig. Bernhard Jenzer

Die vorliegenden Statuten sind vom Schweiz. Schiedsrichterverband Bern/Jura am 24. April 2001 genehmigt worden.

Inhaltsverzeichnis

I Name, Sitz und Aufbau

Name, Sitz und Aufbau Artikel 1-2

II Zweck

Zweck Artikel 3-4

III Mitgliedschaft

A. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft Artikel 5
B. Rechte und Pflichten der Mitglieder Artikel 6-7
C. Übertritt und Austritt Artikel 8-9
D. Ausschluss Artikel 10
E. Ehrungen Artikel 11

IV Organisation

A. Allgemeines Artikel 12-14
B. Hauptversammlung Artikel 15-20
C. Vorstand Artikel 21-24
D. Rechnungsrevisoren Artikel 25

V Finanzielles

Finanzielles Artikel 26-30

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

A. Schlussbestimmungen Artikel 31-32
B. Übergangsbestimmungen Artikel 33-34